
Abteilung Abteilung 2 - Finanzangelegenheiten	Sachbearbeiter Frau Markert	Aktenzeichen 2/mm	
---	---------------------------------------	-----------------------------	--

Beratung Stadtrat	Datum 26.09.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-----------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff
Vorlage der vorläufigen Jahresrechnung 2022

Anlagen:
Jahresrechnung 2022

1. Vortrag:**Jahresrechnung 2022**

Der Jahresabschluss dient gem. Art. 102 Abs. 1 Satz GO (Bayerische Gemeindeordnung) als verpflichtender Nachweis des

- Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr (hier: 2022),
- Stands des Vermögens zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres,
- Stands der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Da der Haushalt der Stadt Penzberg nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt wird, erfolgt der Jahresabschluss durch die Erstellung der Jahresrechnung, welche aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung gem. Art. 102 Abs. 1 Satz 3 GO besteht. Die Jahresrechnung wird durch den Rechenschaftsbericht zusätzlich erläutert, Art. 102 Abs. 1 Satz 4 GO.

Der Erste Bürgermeister der Stadt Penzberg Stefan Korpan hat als Leiter der Verwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) gegenüber dem Stadtrat Rechenschaft über die Ausführung des Haushaltsplans abzulegen. Grundsätzlich ist der Erste Bürgermeister verantwortlich, dass die vorläufige Jahresrechnung binnen sechs Monate nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahrs – zum 30. Juni des Folgejahres – dem Stadtrat vorgelegt wird, Art. 102 Abs. 2 GO. Aufgrund unterjähriger interner Umstrukturierungsmaßnahmen in der Abteilung für Finanzangelegenheiten sowie dem Ausscheiden des ehemaligen Stadtkämmerers Johann Blank konnte die Frist für die Legung der Jahresrechnung 2022 nicht eingehalten werden.